



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. April 2013 (16.04)  
(OR. en)**

**7959/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0194 (COD)  
2011/0195 (COD)**

---

**PECHE 120  
CODEC 681**

## **BERICHT**

---

des Generalsekretariats des Rates

an den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12514/11 PECHÉ 187 CODEC 1166 - COM(2011) 425 final  
12516/11 PECHÉ 188 CODEC 1167 - COM(2011) 416 final

---

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik  
– *Orientierungsaussprache*
  - b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur  
– *Sachstand*
- 

### A) Gemeinsame Fischereipolitik

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Europäische Kommission hat am 13. Juli 2011 einen Vorschlag für eine neue Grundordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) angenommen.

2. Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag stehen ein Vorschlag für die Überarbeitung der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur - der am selben Tag angenommen wurde<sup>1</sup>- sowie der Vorschlag über einen neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den die Kommission am 2. Dezember 2011 angenommen hat<sup>2</sup>.
3. Generell soll durch den Vorschlag sichergestellt werden, dass Fischerei und Aquakultur unter langfristig nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen betrieben werden und zur Sicherung des Nahrungsmittelangebots beitragen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 28. März 2012 bzw. am 4. Mai 2012<sup>3</sup> abgegeben.
5. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat ihre zweite Lesung im Februar 2012 abgeschlossen<sup>4</sup>.
6. Nach drei Orientierungsaussprachen im März, April und Mai 2012 hat der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Juni 2012 eine partielle "allgemeine Ausrichtung" festgelegt<sup>5</sup>. Diese allgemeine Ausrichtung ist auf der Tagung des Rates vom 26. Februar 2013 insbesondere hinsichtlich der Umsetzung des Rückwurfverbots und der damit zusammenhängenden Bestimmungen (Artikel 15 und 16) abschließend überarbeitet worden.<sup>6</sup>
7. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 6. Februar 2013 festgelegt.<sup>7</sup>
8. Die Gruppe hat die Abänderungen des Parlaments in ihren Sitzungen von Januar bis 8. März 2013 geprüft.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 13. März 2013 ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen angenommen.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 12516/11 PECHE 188 CODEC 1167 - KOM(2011) 416 endg.

<sup>2</sup> Dok. 17870/11 PECHE 368 CADREFIN 162 CODEC 2255 - KOM(2011) 804 endg.

<sup>3</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183; ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 20.

<sup>4</sup> Doc. 5070/2/12 PECHE 7 CODEC 9 REV 2.

<sup>5</sup> Dok. 11322/12 PECHE 227 CODEC 1654.

<sup>6</sup> 11322/1/12 PECHE 227 CODEC 1654 REV 1.

<sup>7</sup> **Doc. 5255/13 CODEC 61 PECHE 39 PE 7.**

<sup>8</sup> 7164/13 PECHE 83 CODEC 498 and 7165/13 PECHE 84 CODEC 499. 7164/13 PECHE 83 CODEC 498 and 7165/13 PECHE 84 CODEC 499.

10. Informelle Trilog-Sitzungen zwischen den Organen haben bisher am 19. März, 26. März, 8. April und 9. April 2013 stattgefunden. Weitere Sitzungen sollen bis Ende Mai und voraussichtlich auch danach stattfinden.
11. Der Vorsitz veranstaltet vom 15. bis 17. April 2013 ein informelles Treffen der Generaldirektoren für Fischerei, auf dem die Entwicklung der Verhandlungen über den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY), die Anlande Verpflichtung, die Regionalisierung und die Verwaltung der Fangkapazitäten erörtert werden soll.

## II. WESENTLICHE STRITTIGE FRAGEN

12. Die Verhandlungen haben deutlich gemacht, dass eine Klärung der folgenden Kernfragen der GFP-Reform sich als besonders schwierig erweist:
  - a) höchstmöglicher Dauerertrag (MSY)
  - b) Ausmaß und Einzelheiten der Anlande Verpflichtung
  - c) Regionalisierung
  - d) Verwaltung der Fangkapazitäten und damit zusammenhängende Maßnahmen/Sanktionen.
13. Auch zu folgenden Punkten bestehen erhebliche Meinungsunterschiede: Umweltauflagen und -politik und die Gemeinsame Fischereipolitik; Transparenz und Zugang der Öffentlichkeit in Bezug auf Datenverarbeitung und -übermittlung; Vorschriften für die Festlegung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten; Zusammensetzung der Beiräte; Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten und Befugnis der Kommission zur Annahme delegierter Rechtsakte.
14. Der Vorsitz hat ein diesem Bericht beigefügtes Diskussionspapier erstellt, in dem die kontroversen Aspekte der noch ungelösten Kernpunkte zusammengefasst werden. Der Vorsitz ersucht die Delegationen, unter Berücksichtigung der Fragen in der Anlage Leitlinien für das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit diesen Punkten vorzugeben.

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2011 ihren Vorschlag über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ("GMO") vorgelegt.
2. Der GMO-Vorschlag soll als Teil des GFP-Reformpakets dazu beitragen, dass die Ziele der vorgeschlagenen neuen GFP-Verordnung erreicht werden. Diese Ziele umfassen unter anderem
  - die Vereinfachung der rechtlichen Verfahren und der Berichterstattungspflichten;
  - die Stärkung der Rolle der Berufsorganisationen;
  - eine Senkung der Marktstützung (Einstellung des derzeitigen Rücknahmepreissystems, allmähliche Abschaffung der Unterstützung im Rahmen der Lagerhaltungsbeihilfe) und
  - eine bessere Information der Verbraucher.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 28. März 2012 bzw. am 4. Mai 2012<sup>9</sup> abgegeben.
4. Nach der Orientierungsaussprache vom 19. März 2012 ist der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Juni 2012 zu einer "allgemeinen Ausrichtung" gelangt<sup>10</sup>.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. September 2012 festgelegt.<sup>11</sup>
6. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat die Abänderungen des Europäischen Parlaments zwischen Januar und 5. Februar 2013 geprüft.

---

<sup>9</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183; ABl. C 225 vom 25.7.2012, S. 20.

<sup>10</sup> Dok. 10415/12 PECHE 192 CODEC 1445.

<sup>11</sup> Doc. Dok. 13616/12 CODEC 2093 PECHE 334 PE 390.

7. Am 13. Februar 2013 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Verhandlungsmandat für einen informellen Trilog mit dem EP angenommen<sup>12</sup>, der am 27. Februar 2013 stattgefunden hat. Auf der Grundlage eines überarbeiteten Mandats vom 20. März 2013 hat am 27. März 2013 ein zweiter Trilog stattgefunden<sup>13</sup>.
8. Im Rahmen dieser Trilogie konnten für die allermeisten politischen und technischen Fragen Kompromisslösungen erzielt werden. Während des zweiten Trilogs herrschte allgemeines Einvernehmen darüber, dass die Bezugnahmen auf den EMFF in der GMO-Verordnung sich nicht auf das Ergebnis der EMFF-Verordnung auswirken dürfen. Allerdings wurde ein wie auch immer gearteter Verweis als notwendig erachtet.

## II. NOCH UNGEKLÄRTE HAUPTFRAGEN

9. Die noch ungeklärten Hauptfragen betreffen die obligatorischen Verbraucherinformationen (Artikel 42 bis 44) und die delegierten Rechtsakte (Artikel 24, 33, 41 und 46).
10. Was die obligatorischen Verbraucherinformationen anbelangt, so hat der Rat betont, dass das Fangdatum (Standpunkt der Kommission) oder der Zeitpunkt der Anlandung (Standpunkt des Parlaments) nicht zu den obligatorischen Informationen gehören sollten, da diese Angaben für die Verbraucher nicht hinreichend relevant seien und sie hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse sogar in die Irre führen könnten. Das Europäische Parlament hat in seinen Standpunkt auch obligatorische Informationen zu dem verwendeten Fanggerät und dem Fischbestand, aus dem das Produkt stammt, sowie nähere Angaben zu dem Gebiet aufgenommen, in dem die wildlebenden Fische gefangen wurden. Das Europäische Parlament überprüft derzeit seinen Standpunkt, ist jedoch noch nicht zu einem Einvernehmen gelangt.

---

<sup>12</sup> Dok. 6457/13 PECHE 59 CODEC 341.

<sup>13</sup> 7164/13 PECHE 83 CODEC 498 and 7165/13 PECHE 84 CODEC 499. 7160/13 PECHE 82 CODEC 496 and 6457/2/13 REV 2 PECHE 59 CODEC 341.

Die Kommission hält an dem "Fangdatum" fest, da es sich für sie hierbei um eine Information handelt, die im Rahmen der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit geliefert wird, für den Verbraucher von Bedeutung und ein Instrument zur Produktdifferenzierung ist. Sie hat ausgeführt, dass das Fangdatum, das nach der Durchführungsverordnung der Kommission<sup>14</sup> beim ersten Verkauf anzugeben ist, mehrere Kalendertage oder einen mehreren Fangtagen entsprechenden Zeitraum umfassen kann. Bei den Erörterungen über das weitere Vorgehen wurde ferner vorgeschlagen, auf dem Strichcode oder einem sonstigen Code des Produkts gegebenenfalls weitere Informationen anzugeben. Darüber hinaus fordert die Kommission, zu haltbar gemachten Erzeugnissen mehr obligatorische Informationen vorzusehen.

11. Zur Frage der delegierten Rechtsakte hat der Rat erklärt, dass er Durchführungsrechtsakten den Vorzug gebe und dafür sei, die notwendigen Details in die Verordnung aufzunehmen. Das Europäische Parlament hat unter Verweis auf interne Rechtsauskünfte Bedenken gegen einige dieser Vorschläge (Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b und d, Artikel 34a, Artikel 41 und Artikel 46), da diese Punkte unter das abgeleitete Recht fallen und sich nicht für eine harmonisierte Umsetzung eignen. Die Kommission hält nachdrücklich an den Befugnissen fest, die ihr nach ihrem Vorschlag zugewiesen werden. Der Rat wird neue informelle Vorschläge für die Redaktion unterbreiten, um die Art der Durchführungsrechtsakte zu unterstreichen.
12. Der dritte Trilog ist für den 8. Mai 2013 vorgesehen.

---

<sup>14</sup> Artikel 67 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011, ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1.

**Diskussionspapier des Vorsitzes*****zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Gemeinsame Fischereipolitik (Grundverordnung)***

- *Weiteres Vorgehen und Flexibilität im Rahmen der Standpunkte des Rates (Februar 2013 und Verhandlungsmandat vom 13. März), des Standpunkts des Europäischen Parlaments in erster Lesung (Februar 2013) und der laufenden Trilogie mit Parlament und Kommission.*
- *Wichtige Punkte für die Prüfung: Arbeitsprogramm und spezifische Fragen: Anlandeverpflichtung, MSY, Regionalisierung und Verwaltung der Fangkapazitäten.*

**Ziel des Papiers:** Den Rat von den Fortschritten bei den bisherigen Trilogien in Kenntnis setzen, die noch offenen Fragen darlegen und eine Debatte über das mögliche weitere Vorgehen anstoßen, um zu gemeinsamen Auffassungen über die entscheidenden politischen Fragen zu gelangen.

**A. Kontext der Debatte:**

- 1. Stand der Verhandlungen.** Der Ministerrat ist am 26. Februar 2013 zu einer allgemeinen Gesamtausrichtung zur GFP-Grundverordnung gelangt. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt im Plenum am 6. Februar 2013 festgelegt. Im AStV ist am 13. März 2013 Einvernehmen über ein Mandat des Rates erzielt worden. Der erste Trilog zwischen Rat, Parlament und Kommission hat am 19. März 2013 und im Anschluss daran haben am 26. März, 8. April und 9. April 2013 weitere Trilogie stattgefunden.

Die Treffen haben in herzlicher und professioneller Atmosphäre stattgefunden; es gab zwar einige Fortschritte zu verzeichnen, aber die Dinge kommen nur langsam voran. Der Prozess lässt sich in drei Kategorien von Punkten unterteilen:

1. Zunächst gibt es Punkte, die wir während des Trilogs auf der Grundlage des AStV-Verhandlungsmandats abschließen konnten; diese Punkte sind jedoch nicht sehr zahlreich.

2. Dann gibt es Punkte, über deren Inhalt und allgemeine Zielsetzung anerkanntermaßen breites Einvernehmen herrschte, über deren Ausformulierung im Text jedoch unterschiedliche Auffassungen bestanden. Die Meinungsverschiedenheiten waren in einigen Fällen nicht erheblich; um zu einem gemeinsamen Text zu gelangen, wurde die Frage daher zur weiteren Prüfung redaktioneller Optionen an eine Fachgruppe überwiesen. Dies betrifft eine ganze Reihe von Punkten.
3. Schließlich gibt es Punkte, bei denen die Standpunkte von Parlament und Rat so unterschiedlich gewichtet waren und auch inhaltlich so stark voneinander abwichen, dass beschlossen wurde, die Erörterungen über diese Punkte auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die Trilogie implizieren eingehende Verhandlungen mit dem EP-Berichtersteller für das Dossier; der Vorsitzende des Fischerei-Ausschusses leitet das EP-Team. Auch die Schattenberichterstatter nehmen als Mitglieder des EP-Verhandlungsteams an den Sitzungen teil.

Bisher hat eine erste Lesung des größten Teils des Textes stattgefunden. Die wesentlichen Punkte, die bisher noch nicht erörtert worden sind, betreffen die Regionalisierung (Artikel 17-20 und 21-24), die Fangmöglichkeiten (Artikel 16) und die Verwaltung der Fangkapazitäten (Artikel 27-36). Bis Ende Mai sind weitere Trilog-Treffen sowie zur Unterstützung der Trilogie eine Reihe von Treffen auf technischer Ebene geplant.

2. **Mehrjahrespläne.** Die interinstitutionellen Zuständigkeiten im Rahmen der Mehrjahrespläne sind weiterhin ein Problembereich. Der Vorsitz bemüht sich aktiv um eine annehmbare Regelung, die es ermöglicht, Fortschritte bei der Reform zu erzielen. Das Parlament und die Kommission haben den Europäischen Gerichtshof unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom Dezember 2012, bestimmte Aspekte der Verordnung über den Wiederauffüllungsplan für Kabeljau gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags von Lissabon zu ändern, mit der Angelegenheit befasst. Nach Auffassung des Vorsitzes müssen wir im Rahmen dieser neuen Entwicklung auf eine reformierte GFP und - wenn möglich - auf Fortschritte bei den Mehrjahresplänen hinarbeiten, die die Eckpfeiler der geplanten reformierten GFP sind.

Vor diesem Hintergrund sollten die Organe nach dem Dafürhalten des Vorsitzes im Rahmen der Reformgesetzgebung rechtlich gesehen neutral arbeiten, so dass die Standpunkte von Parlament und Rat respektiert werden.

## B. Arbeitsprogramm und Zeitplan

Der Vorsitz, das Parlament und die Kommission haben kürzlich ein informelles Treffen auf politischer Ebene abgehalten, um die Fortschritte zu evaluieren und das geplante Arbeitsprogramm und den Zeitplan zu überprüfen. Alle Organe haben sich einhellig dafür ausgesprochen, das Arbeitsprogramm erheblich zu intensivieren. Es wurde beschlossen, einen Arbeitsplan zu verfolgen, in dessen Rahmen die jeweiligen Standpunkte aufeinander abgestimmt und die Bereiche bestimmt werden sollen, in denen das Verhandlungsmandat der Organe nicht zu einer Einigung beiträgt. Es wurde vereinbart, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit bis Anfang Mai Klarheit über den Standpunkt herrscht. Der Vorsitz beabsichtigt, dem AStV auf seiner Tagung am 2. Mai 2013 einen Vorschlag für ein überarbeitetes Mandat zur Prüfung vorzulegen. Notfalls werden alle wichtigen politischen Fragen, bei denen keine Fortschritte erzielt werden, dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung am 13./14. Mai 2013 vorgelegt.

## C. Zusammenfassung der noch offenen Fragen und der zu prüfenden und zu erörternden Punkte

### 1. Höchstmöglicher Dauerertrag (MSY) - Artikel 2 Absatz 2

Generell besteht Einvernehmen darüber, dass der MSY als Ziel in der GFP zu verankern und eine eindeutige Frist für das Erreichen dieses Ziels festzulegen ist. Die Meinungsunterschiede lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Nach der Ausrichtung des Rates soll eine fischereiliche Sterblichkeit auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags nach Möglichkeit bis 2015 und als Endtermin 2020 festgelegt werden.
- Sind Bestände auch von Interesse für Drittländer, so finden Konsultationen statt, um nach Möglichkeit eine Vereinbarung über eine Bewirtschaftung nach dem MSY-Konzept zu erzielen.
- Nach der allgemeinen Ausrichtung muss der "Grad der Befischung" auf einem Niveau liegen, das zumindest den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.
- Nach dem Standpunkt des Parlaments soll bis 2015 ein MSY-Niveau so festgesetzt werden, "*dass spätestens bis 2020 die Wiederauffüllung der Fischbestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass **alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können***".

- Das Parlament zielt in seiner Ausrichtung offensichtlich darauf ab, bis 2020 eine Wiederauffüllung der Bestände über den BMSY (dem höchstmöglichen Dauerertrag entsprechende Biomasse) hinaus zu ermöglichen. Ferner fordert es, dass ein "Grad der Befischung" festgesetzt wird, der über dem Niveau liegt, das den MSY ermöglicht.

## 2. Rückwürfe/Anlande Verpflichtung - Artikel 15

Generell lässt sich feststellen, dass das, was Rat und Parlament unabhängig voneinander beschlossen haben, nicht allzu sehr von der allgemeinen Zielsetzung abweicht, die nahezu identisch ist.

Allerdings bestehen Unterschiede in einzelnen Punkten, die Folgendes betreffen:

- Es gibt Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die zeitlichen Abläufe bei der Einführung des Rückwurfverbots, wobei der Rat ein Anfangsdatum für Zielbestände und ein Enddatum für Nicht-Zielbestände für die Fischerei in einem bestimmten Gebiet vorsieht und das Parlament ein Datum für die allgemeine Anwendung auf regionaler Ebene festlegt.
- Das Parlament spricht nicht von einer De-minimis-Option, wohingegen der Rat eine schrittweise Senkung von 9% auf 7% befürwortet.
- Das Parlament schlägt eine jahresübergreifende Flexibilität in Höhe von 5% vor, während der Rat sich in seiner allgemeinen Ausrichtung für 10% ausspricht.
- Das Parlament schlägt ein Maximum von 3% für unerwünschte Fänge vor, das von den Zielarten abgezogen werden kann, während der Rat einen Höchstwert von 10% befürwortet.
- Der Rat gesteht eine zweijährige Übergangsregelung zu, nach der nach Ausschöpfung aller anderen Optionen Arten angelandet werden können, ohne dass eine Aufrechnung gegen die betreffende Quote erfolgt, wobei pro Fangreise 5% des Zielbestands nicht überschritten werden dürfen. Die Nutzung dieser Anlandungen unterliegt Beschränkungen. Das Parlament verfolgt keinen vergleichbaren Ansatz.

### **3. Regionalisierung – Artikel 17**

Das Prinzip der Regionalisierung findet als Ansatz breite Unterstützung, jedoch vertreten der Rat in seiner allgemeinen Ausrichtung und das Parlament sehr unterschiedliche Auffassungen in der Frage, wie diese Regionalisierung erreicht werden soll.

- Alle Delegationen sind sich darin einig, dass Regionalisierung auch bedeuten würde, dass die Mitgliedstaaten die Einzelheiten der Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich der Umsetzung des Rückwurfverbots, mit den relevanten Akteuren über die Beiräte (für die jeweilige Fischerei) erörtern und dass die Kommission diese Konsultationen unter anderem durch wissenschaftliche Beiträge unterstützt.
- In der allgemeinen Ausrichtung des Rates ist vorgesehen, dass alle betroffenen Mitgliedstaaten Maßnahmen vereinbaren, die anschließend von der Kommission im Rahmen eines EU-Rechtsakts umzusetzen wären und für alle Fischer gleichermaßen gelten würden, sofern die Maßnahmen von den betroffenen Mitgliedstaaten einstimmig vereinbart wurden. Diese Maßnahmen würden in EU-Recht umgesetzt. Kann keine Einigung herbeigeführt werden, so würden die Maßnahmen im Mitentscheidungsverfahren beschlossen.
- Das Parlament schlägt im Wesentlichen vor, dass jeder Mitgliedstaat beauftragt wird, nationale Maßnahmen für seine eigene Flotte innerhalb eines in einem Mehrjahresplan festgelegten allgemeinen Rahmens durchzuführen und ein koordiniertes Vorgehen mit den Mitgliedstaaten, die die gleiche Fischerei betreiben, anzustreben. Die Kommission würde eingreifen, wenn die nationalen Maßnahmen unzureichend sind oder nicht rechtzeitig erlassen werden.

### **4. Verwaltung der Fangkapazitäten – Artikel 5 Nummer 20 (Begriffsbestimmungen), Artikel 34 und Artikel 35 der allgemeinen Ausrichtung**

- Der Standpunkt des Europäischen Parlaments weicht insofern von der allgemeinen Ausrichtung des Rates ab, als das Europäische Parlament eine breitere Definition der Flottenkapazität verlangt, bei der alle Parameter berücksichtigt werden, die die Fähigkeit des Schiffes, Fische zu fangen, beeinflussen, beispielsweise die Art und die Größe der Fanggeräte.

- Der Rat schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten jährlich Berichte über das Gleichgewicht zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten vorlegen. Die Mitgliedstaaten müssen im Falle eines Ungleichgewichts Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazität ergreifen und erklären, wie sie ein Gleichgewicht herstellen wollen, und einen diesbezüglichen Zeitplan vorlegen. Für den ersten Bericht gilt die Ex-ante-Konditionalität gemäß dem Europäischen Fischerei- und Meeresfonds. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beantragen, dass Fischereifahrzeuge, für die übertragbare Fischereibefugnisse gelten, von den Fangkapazitätsobergrenzen ausgenommen werden.
- Das Europäische Parlament sieht vor, dass der Jahresbericht genauere Angaben enthalten muss. Das Europäische Parlament wünscht für den Fall, dass der Bericht Diskrepanzen zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten aufzeigt, ein stärker normatives Vorgehen, wobei unter anderem die Auszahlung von EU-Mitteln aus dem Europäischen Fischerei- und Meeresfonds ausgesetzt werden könnte, wenn der Bericht nicht vorgelegt oder das vorgelegte Programm nicht umgesetzt wird.

***Es scheint, dass der Rat, das Parlament und die Kommission eine ausreichend breite gemeinsame Basis finden können, so dass eine frühe Einigung über die Grundverordnung in zweiter Lesung möglich ist. Damit Fortschritte im Trilog zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission erzielt werden können, wird der Rat gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:***

- 1. Sind die Mitgliedstaaten bereit, das intensive Arbeitsprogramm, das für die kommenden Wochen vorgesehen ist, zu unterstützen, damit das Mandat des Rates auf der AStV-Tagung am 2. Mai und erforderlichenfalls auf der Ratstagung am 13./14. Mai 2013 geprüft werden kann?***
- 2. Wie viel Flexibilität besteht im Rahmen der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu den oben dargelegten zentralen Fragen, und welche Aspekte wären davon betroffen?***
- 3. Unterstützen die Mitgliedstaaten das unter Buchstabe A Nummer 2 dargelegte mögliche Konzept in Bezug auf die Reform der Mehrjahrespläne?***